

Satzung
des Vereins
„Förderverein Freunde des Deutschen Eisstock –Verbandes e.V.“

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde des Deutschen –Eisstock –Verbandes e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Garmisch –Partenkirchen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Stockschießsportes auf Eis, Asphalt, Kunststoff, u.a. und zwar des Deutschen Eisstock– Verbandes e.V. -DESV-.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Fördermitteln (Spenden, etc.) zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche- und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.

Die §8Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist dies in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§7

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- Stellv. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§8

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis sind jedoch Entscheidungen von größerer Bedeutung vor Beschlussfassung zwischen den Vorsitzenden abzusprechen.

§9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§10

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einzuberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich einzuberufen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen eingehalten werden.

Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

§11

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet.

Ist dieser Verhindert, muss die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

Durch die Mitglieder kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§12

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§13

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufheben oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Eisstock-Verband e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Garmisch-Partenkirchen den 14.Dez.88

Abgeändertes in den Mitgliederversammlungen vom 16.01.1999 in Garmisch-Partenkirchen und am 19.01.2001 in Schweinfurth sind durch Fettdruck hervorgehoben.

f.d.R. Stgt. 14.02.2002

Franz-Josef Fetter 1. Vorsitzender